Anlage 3 (zu § 24)

Signale im Fahr- und Förderbetrieb

1. Zur Signalgebung dürfen nur die folgenden Signale festgelegt werden:

a) hörbare Signale

aa)	„Halt“	1 Schlag/Ton
bb)	„Auf“ oder „Vorwärts“	2 Schläge/Töne
cc)	„Ab“ oder „Rückwärts“	3 Schläge/Töne

b) Signale mit feststehender Leuchte

aa)	„Halt“	1 mal ausschalten
bb)	„Auf“ oder „Vorwärts“	2 mal kurz ausschalten
cc)	„Ab“ oder „Rückwärts“	3 mal kurz ausschalten

c) sonstige Ausführungssignale sowie Ankündigungs- und Meldesignale:. nach einheitlicher Festlegung durch Unternehmer für gesamten Förderbetrieb

2. Die Signalgebung kann entfallen, wenn eine einwandfreie mündliche Verständigung erfolgt.